

# Verordnung der Europäischen Zentralbank zur Zahlungsverkehrsstatistik

## Fragen und Antworten

### 1 Warum muss die Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) aktualisiert werden?

Seit dem Jahr 2000 erhebt und veröffentlicht die Europäische Zentralbank (EZB) umfassende jährliche Statistiken zu bargeldlosen Zahlungen und Zahlungsverkehrssystemen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Bis zum Referenzjahr 2013 basierten diese Statistiken auf dem Melderahmen, der in der EZB-Leitlinie über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (EZB/2007/9) festgelegt worden war. Da die schrittweise Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) und andere Entwicklungen am Zahlungsverkehrsmarkt in Europa erhebliche Auswirkungen auf die Zahlungsverkehrsstatistik hatten, wurden ab 2014 einige Verbesserungen an den Berichtspflichten vorgenommen, die die Methodologie und die Einführung neuer Indikatoren betrafen. Die aktuellen Berichtspflichten sind in der Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) (im Folgenden „Verordnung“) sowie in der Leitlinie über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15) niedergelegt.

Die EZB hat sich zum Ziel gesetzt, für ein stets aktuelles und zweckdienliches Rahmenwerk der Statistik zu sorgen. Daher werden die bestehenden Verordnungen regelmäßig überprüft. Insbesondere das Aufkommen innovativer Zahlungsdienste und die rasche Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrsmarkts in Europa haben im Zusammenspiel mit Entwicklungen des rechtlichen Rahmens der EU ([Verordnung \(EU\) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge](#)) und der [Änderung der Zahlungsdiensterichtlinie EU 2015/2366 \(im Folgenden „PSD2“\)](#) dazu geführt, dass die EZB-Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) überarbeitet werden musste.

### 2 Welche Arten von Berichtspflichtigen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung?

Die überarbeitete Verordnung richtet sich an alle Zahlungsdienstleister und Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen, die in den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen zum Zwecke der Erhebung von EZB-Statistiken gemäß der Verordnung fallen. In der PSD2 werden die folgenden Kategorien von Zahlungsdienstleistern unterschieden: Kreditinstitute; E-Geld-Institute; Zahlungsinstitute; Postscheckämter; EU-Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder

lokalen Gebietskörperschaften, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden handeln; die EZB und die nationalen Zentralbanken, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden oder andere Behörden handeln.

Die Zahlungsdienstleister neuer Dienste, die in der PSD2 genannt werden – Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste – werden künftig Teil des Kreises der Berichtspflichtigen sein. Zahlungsauslösedienste sind Online-Dienste, die auf das Zahlungskonto eines Nutzers zugreifen, um mit der Zustimmung und Authentifizierung des Nutzers Zahlungen in seinem Namen auszulösen. Üblicherweise dienen sie dazu, Online-Überweisungen von Konsumenten auszuführen. Der Händler wird dabei sofort über die Auslösung der Zahlung informiert, sodass er die Ware unverzüglich versenden oder den Zugang zu einem erworbenen Online-Dienst freischalten kann. Für Online-Zahlungen stellen Zahlungsauslösedienste eine echte Alternative zu Kreditkartenzahlungen dar, da sie einen leicht zugänglichen Zahlungsdienst bieten, der lediglich ein Online-Zahlungskonto des Kunden erfordert. Kontoinformationsdienste sind Online-Dienste, die einem Kunden konsolidierte Informationen zu seinen Zahlungskonten bei Zahlungsdienstleistern zur Verfügung stellen. Anders gesagt bieten sie Verbrauchern und Unternehmen einen Gesamtüberblick über ihre finanzielle Situation. So können sich Verbraucher beispielsweise ihre verschiedenen Zahlungskonten, die sie bei einer Bank oder bei mehreren Banken unterhalten, zusammen anzeigen lassen und ihre Ausgaben kategorisieren (Nahrungsmittel, Energie, Miete, Freizeit usw.), was ihnen die Haushalts- und Finanzplanung erleichtern kann. Zahlungsverkehrssysteme, die rechtlich im Euro-Währungsgebiet eingegliedert sind, sind ebenfalls enthalten.

### 3 Welche Arten von neuen Daten werden erhoben?

Die überarbeiteten Datenanforderungen umfassen neue Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste sowie Echtzeitzahlungen (Instant Payments), kontaktlose Kartenzahlungen, mobile Bezahlverfahren und die Entwicklungen im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce). Die derzeitige Erhebung von Daten zu Kartenzahlungen wird künftig detaillierter ausfallen, da die Meldung von Merchant Category Codes eingeführt wird. Diese Codes klassifizieren ein Unternehmen nach den Arten von Waren und Dienstleistungen, die es anbietet. Zudem wird eine Aufschlüsselung nach Kartensystemen (z. B. VISA, Mastercard, American Express oder andere nationale oder internationale Systeme) eingeführt.

Darüber hinaus werden Daten zu betrügerischen Zahlungen erhoben. Darunter fallen Angaben zu betrügerischen Zahlungstransaktionen (z. B. Überweisungen, Lastschriften, Kartenzahlungen) und zu den Betrugsquellen (z. B. Zahlungsaufträge durch einen Betrüger, Verlust oder Diebstahl einer Karte).

Die Daten decken nur die in der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie geregelten Zahlungsinstrumente ab.

#### 4 Warum benötigt die EZB diese Daten?

Das Eurosystem benötigt die zu meldenden Daten, um das reibungslose Funktionieren der Zahlungsverkehrssysteme zu gewährleisten, das Vertrauen in die Währung aufrechtzuerhalten und die Effizienz der Wirtschaft zu fördern. Dazu ist es erforderlich, das reibungslose Funktionieren von Zahlungsinstrumenten und Zahlungsverkehrssystemen zu beobachten und neue Entwicklungen und Trends zu analysieren.

Die Daten zu Betrugsfällen dienen dem Eurosystem zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion, zur Identifizierung von Trends bei Betrugsfällen, zur Bewertung präventiver Maßnahmen und zur Herbeiführung notwendiger Veränderungen.<sup>1</sup> Diese Daten wurden für wesentlich befunden, wenn es darum geht, die Entwicklung von betrügerischen Zahlungsvorgängen zu beobachten.

Durch die überarbeitete Verordnung wird die bestehende Statistik über Kartenzahlungen ergänzt. Dies ist notwendig, um die allgemeine Qualität der nationalen und euroraumweiten Zahlungsbilanzdaten zu verbessern, die der Analyse des grenzüberschreitenden Handels zugrunde liegen. Die Erhebung dieser Daten wird deutlich zu einer Harmonisierung der Handelsdaten zum Dienstleistungsverkehr (vor allem zum Reiseverkehr) beitragen und die Schätzung des Warenhandels im gesamten Eurogebiet erleichtern (z. B. durch die Erfassung von Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) unterhalb der derzeitigen Meldegrenze).<sup>2</sup>

#### 5 In welchen Ländern gilt die Verordnung?

Mit der überarbeiteten Verordnung werden Berichtspflichtigen, die in EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, deren Währung der Euro ist (Länder des Euro-Währungsgebiets), Berichtspflichten auferlegt. Dennoch sollten alle nicht zum Euro-Währungsgebiet zählenden EU-Mitgliedstaaten sämtliche Maßnahmen umsetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig alle Vorbereitungen zu treffen, um dem Euro-Währungsgebiet beizutreten.

---

<sup>1</sup> Einzelheiten zur Überwachungsfunktion des Eurosystems sind auf der [Website der EZB](#) abrufbar (nur in englischer Sprache).

<sup>2</sup> Eurostat- und EZB-Angaben zufolge machte der Reiseverkehr im Eurogebiet im Jahr 2018 rund 16 % der Im- und Exporte von Dienstleistungen und knapp 2,4 % des euroraumweiten BIP aus.

**6 Mit welchen Kosten wird die überarbeitete Verordnung für die Zahlungsdienstleister verbunden sein? Werden kleine Zahlungsdienstleister nicht zu stark belastet?**

Der EZB ist bewusst, dass eine detailliertere Datenerhebung mit einer höheren Meldefrequenz und kürzeren Meldefrist den Meldeaufwand für die Berichtspflichtigen erhöht.

Daher führte die EZB ein umfassendes Kosten-Nutzen-Verfahren durch, um den Meldeaufwand für die Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten. Dank dieses Verfahrens enthält die überarbeitete Verordnung nur Berichtspflichten, die nachweislich eine Relevanz für die Geldpolitik und/oder einen operativen Nutzen aufweisen, sodass die entstehenden Implementierungs- und laufenden Kosten gerechtfertigt sind. Ein solches Kosten-Nutzen-Verfahren ist ein seit längerem etabliertes Verfahren, das bei jeder Einführung statistischer Berichtspflichten durch die EZB angewandt wird.

Darüber hinaus wurde das Möglichste getan, um den Meldeaufwand insbesondere für kleinere Berichtspflichtige so weit wie möglich zu begrenzen. Zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit können bestimmten Meldepflichtigen – abhängig von verschiedenen Schwellenwerten und anderen Bedingungen, die in der überarbeiteten Verordnung definiert sind – Ausnahmeregelungen gewährt werden.

**7 Wer war an der Ausarbeitung der überarbeiteten Verordnung beteiligt?**

Der Entwurf der überarbeiteten Verordnung wurde sorgfältig und auf transparente Weise erstellt. Die Meinungen der wichtigsten Akteure im Massenzahlungsverkehr sowie verschiedener öffentlicher Organisationen wurden berücksichtigt. Außerdem haben die nationalen Zentralbanken (NZBen), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Kommission (Eurostat) sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Informationen beigetragen. Darüber hinaus werden die im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens eingehenden Kommentare gebührend berücksichtigt.

**8 Wann tritt die überarbeitete Verordnung in Kraft?**

Die überarbeitete Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die erste Meldung sollte nicht für einen Zeitraum vor Ablauf von zwölf Monaten nach Verabschiedung der Verordnung anfallen. Die Meldungen sollen voraussichtlich mit der Meldung von vierteljährlichen Daten für das dritte Quartal 2021 und mit der Meldung von halbjährlichen Daten für die zweite Jahreshälfte 2021 beginnen.

9 Erhält die EZB personenbezogene Daten zu bargeldlosen Transaktionen, die von Einzelpersonen ausgelöst wurden?

Nein, die EZB erhält nur nationale Daten, die von den Berichtspflichtigen und den NZBen aggregiert wurden.

10 Warum umfasst die überarbeitete Verordnung auch Daten zu Betrugsfällen, wo doch einige dieser Daten bereits im Rahmen der entsprechenden EBA-Leitlinien gemäß Artikel 96 Absatz 6 der PSD2 erhoben werden?

Gemäß Artikel 96 Absatz 6 der PSD2 müssen Zahlungsdienstleister ihren jeweiligen nationalen zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vorlegen. Die nationalen zuständigen Behörden stellen der EBA und der EZB diese Daten dann in aggregierter Form zur Verfügung. Da aus der PSD2 nicht eindeutig hervorgeht, was zu melden ist, hat die EBA in enger Zusammenarbeit mit der EZB EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß der PSD2 ausgearbeitet, die seit Januar 2019 gelten.

Die EZB und die EBA haben sich bemüht, die Verordnung mit den EBA-Leitlinien in Übereinstimmung zu bringen. Während sich die EBA-Leitlinien auf Aufsichtsanforderungen beziehen, enthält die Verordnung ergänzende Einzelheiten zu Betrugsfällen im Zahlungsverkehr, die für Überwachungszwecke relevant sind. Das Eurosystem in seiner satzungsmäßigen Rolle als Überwacher von Zahlungsinstrumenten und Zahlungsverkehrssystemen verlangt die Meldung von Statistiken zur Beobachtung der Entwicklung von Betrugsfällen mit dem Ziel, die Sicherheit und Effizienz von Zahlungsinstrumenten zu gewährleisten. Aus Überwachungsperspektive werden Zahlungsinstrumente (z. B. Karten, Lastschriften und Überweisungen) von Zahlungssystemen angeboten, und der Systembetreiber unterliegt der Überwachung durch das Eurosystem. Aus diesem Grund macht die Verordnung nicht nur eine Aufschlüsselung nach Zahlungsinstrumenten erforderlich (wie sie in den EBA-Leitlinien vorgesehen ist), sondern auch nach Zahlungssystemen (z. B. VISA-, Mastercard-, SEPA-Systeme). Diese zusätzlichen Angaben sind notwendig, da a) die verschiedenen im Euro-Währungsgebiet betriebenen Zahlungssysteme von unterschiedlichen Zentralbanken des Eurosystems überwacht werden, b) die Zahlungssysteme unterschiedliche Funktionen, Regeln und Verfahren haben, die aus Überwachungsperspektive eine individuelle Beobachtung erfordern, und c) länderspezifische Betrugsmuster sichtbar werden, wenn eine detailliertere länderbasierte Meldung erfolgt.